



# Stellungnahme der BVE

## Zum Entwurf der „EU-Beihilfeleitlinien für Klima, Umweltschutz und Energie 2022“

### 1. Allgemeines

Die Stromkosten, die Industrieunternehmen in Deutschland zu entrichten haben, zählen zu den höchsten in Europa. Ein Anteil von über 50 Prozent entfällt auf Steuern, Abgaben und Umlagen. Dieser umfasst auch die Umlage des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), die so genannte EEG-Umlage, die der Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien dient. Sie beträgt aktuell (2021) 6,5 ct/kWh.

Die Energiekosten rangieren in der Kostenhierarchie der Ernährungsindustrie in Deutschland im Durchschnitt an dritter Stelle. Gegenüber europäischen bzw. internationalen Wettbewerbern, mit denen die deutschen Hersteller auf den inländischen sowie ausländischen Märkten konkurrieren, stellen diese hohen Stromkosten einen Standortnachteil dar. Die Konkurrenten können an ihren ausländischen Standorten kostengünstiger produzieren.

Das EEG sieht deshalb vor, dass die inländischen Stromabnehmer unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung der EEG-Umlage beantragen können (Besondere Ausgleichsregelung, §§ 63 ff. EEG). Dieser Ausgleich ist erforderlich, um die bestehende Mehrbelastung zumindest teilweise zu kompensieren.

Diese Ausgleichsregelung des EEGs wird durch die bestehenden Beihilfeleitlinien der EU determiniert. Der

Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

vorliegende Leitlinienentwurf sieht weitreichende Verschärfungen vor, die die Wettbewerbsfähigkeit zahlreicher Teilbranchen der Ernährungsindustrie und ihrer Unternehmen beeinträchtigen.

## **2. Individuelle Ausrichtung von Entlastungstatbeständen herbeiführen**

Nach der Systematik der bestehenden Beihilfeleitlinien setzt eine Entlastungsmöglichkeit von Unternehmen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung des EEGs voraus, dass diese jeweils einem Wirtschaftszweig angehören, der von der EU als handels- und stromkostenintensiv erachtet wird und im Annex 1 der Beihilfeleitlinien aufgeführt ist.

Diese sektorale Betrachtung führt dazu, dass Unternehmen, die einen hohen Exportanteil haben, aber keiner gelisteten Branche in Annex 1 angehören, gegebenenfalls keinen Anspruch auf eine Ermäßigung der von ihnen zu entrichtenden EEG-Umlage haben.

Im Hinblick darauf sollten die Leitlinien aus Gerechtigkeitsgründen so angelegt werden, dass grundsätzlich alle Unternehmen, d.h. unabhängig von ihrer sektorspezifischen Zuordnung, die Möglichkeit erhalten, in den Genuss der Beihilfe zu kommen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen (Handels- und Stromkostenintensität), die transparent, nachvollziehbar und wissenschaftlich abgesichert sein müssen, erfüllt sind.



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

### **3. Adäquate Berücksichtigung der Ernährungsindustrie sicherstellen**

- a. Auf der Grundlage der im Entwurf vorliegenden neuen Beihilfeleitlinien würden die Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit von Umlagereduzierungen und damit die Besondere Ausgleichregelung des EEGs verschärft.

Branchen müssten demnach höhere Schwellenwerte überschreiten, um in die Liste der privilegierten Wirtschaftszweige (Annex 1 Beihilfeleitlinien) aufgenommen zu werden. Dies bedeutet eine europaweite Handelsintensität in Höhe von mindestens 20 Prozent und eine europaweite Stromkostenintensität in Höhe von 10 Prozent oder eine europaweite Handelsintensität in Höhe von mindestens 80 Prozent und eine europaweite Stromkostenintensität in Höhe von 7 Prozent.

Demgegenüber liegen die gegenwärtigen Schwellenwerte noch bei 10 Prozent Handelsintensität und 10 Prozent Stromkostenintensität und erlauben Umlagereduzierungen sogar noch bei 4 Prozent Handelsintensität und 20 Prozent Stromkostenintensität. Diese Anforderungen spiegeln sich für die Besondere Ausgleichsregelung in der heutigen Anlage 4 zum EEG 2021 (8 Seiten). Wird der WZ-Code eines Unternehmens nicht in dieser Anlage (Liste 1 oder Liste 2) geführt, ist das Unternehmen unabhängig davon, ob die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden, nicht antragsberechtigt.

Darüber hinaus sind die in Annex 1 der Beihilfeleitlinien (Entwurf) aufgeführten Branchen drastisch reduziert



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

worden. Dies würde dazu führen, dass 27 mit einem WZ-Code versehenen Wirtschaftszweige der Ernährungsindustrie bzw. -wirtschaft zukünftig aus dem Kreis der „privilegierten“ Branchen entfallen und keinen Zugang mehr zur Besonderen Ausgleichsregelung haben. Lediglich vier mit einem WZ-Code versehene Wirtschaftszweige der Ernährungsindustrie/-wirtschaft würden danach zukünftig noch in Annex 1 aufgeführt.

- b. Ohne eine anderweitige Entlastung würde dies unweigerlich dazu führen, dass zahlreiche betroffene Unternehmen ihre Standorte in Deutschland schließen oder ins Ausland verlagern müssten, um rentabel produzieren zu können.

Daraus leiten sich zum einen strukturelle Nachteile für den ländlichen Raum und vermeidbare Zielkonflikte ab. Rund 75 Prozent der in Deutschland produzierten Agrarerzeugnisse werden von den Betrieben der Ernährungsindustrie weiterverarbeitet. Standort-schließungen würden zu einer Störung der bestehenden Absatzverhältnisse führen und damit zu einer Schwächung des ländlichen Raums, insbesondere im Hinblick auf Arbeitsplätze. Weitere Begleiterscheinungen wären beispielsweise längere Transportwege und damit verbundene höhere CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Zum anderen ist in Betracht zu ziehen, dass die internationalen Lieferketten zunehmend störanfälliger geworden sind (zum Beispiel durch Corona-Pandemie, Naturkatastrophen) und somit auch für die Sicherheit der Lebensmittelversorgung in der EU potentielle Risiken bestehen, die sich durch einen Kapazitätsabbau von Produktionsstrukturen in bevölkerungsstarken Mitgliedstaaten vergrößern können.



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

- c. Weder die Anhebung der genannten Schwellenwerte bezüglich Handels- und Stromkostenintensität noch die Reduzierung der Wirtschaftszweige in Annex 1 der vorgesehenen neuen Beihilfeleitlinien werden von der EU-Kommission substantiiert begründet. Es ist auch nicht ersichtlich, ob und inwieweit auf aktuelles und qualifiziertes Datenmaterial zurückgegriffen worden ist, dass die vorgesehenen neuen Regelungen als nachvollziehbar erscheinen lassen könnte.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass bei der Handelsintensität nicht nur auf den Absatz der Produkte im Ausland abgestellt werden darf, sondern insbesondere auch die internationale Rohstoffbeschaffung zu berücksichtigen ist. Denn die Unternehmen sind nicht nur über die Absatzmärkte, sondern auch über die Beschaffungsmärkte dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt.

Daraus leitet sich die Forderung ab, dass es ohne eine wissenschaftlich fundierte Begründung der vorgesehenen neuen Schwellenwerte und der Streichung der Wirtschaftszweige in Annex 1 der Status Quo beizubehalten ist, so dass bis auf weiteres allen bislang in Annex 1 aufgeführten Branchen der Zugang zur Besonderen Ausgleichsregelung ermöglicht wird.



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

#### **4. Carbon- Leakage-Schutz nicht relativieren**

Der Entwurf der Beihilfeleitlinien sieht vor (RN266), dass lediglich Wirtschaftszweige in den Genuss von Beihilfen kommen können, denen aufgrund von Belastungen eine Standortverlagerung außerhalb der EU droht.

Dieser Ansatz relativiert den gebotenen Carbon-Leakage-Schutz in einer Weise, die nicht vertretbar ist. Denn es wird ganz offensichtlich nicht hinreichend berücksichtigt, dass es sowohl bezüglich der Strom-, Energie- und CO<sub>2</sub>-Kosten als auch hinsichtlich der Umwelt- und Klimaschutzstandards auch innerhalb der EU erhebliche Unterschiede gibt. Es kann beispielsweise nicht im Sinne des Klimaschutzes sein, dass aus Kostengründen eine Standortverlagerung in einen Mitgliedstaat der EU erfolgt, in dem einem geringen Klimaschutzstandard Rechnung zu tragen ist, als am bisherigen Standort.

Daraus leitet sich ab, dass Beihilfen auch dann grundsätzlich zugänglich sein müssen, wenn es um drohende Standortverlagerungen innerhalb der EU geht.

#### **5. Auswirkungen auf bestehende Förderungen berücksichtigen, auskömmliche Übergangsregelungen ermöglichen**

Nach dem Entwurf der überarbeiteten Beihilfeleitlinien sollen diese ab dem 1. Januar 2022 gelten. Bislang gibt es allerdings keine Übergangsbestimmungen für bereits genehmigte Beihilfetatbestände, die den festgelegten Bewilligungszeitraum festschreiben, so für das deutsche EEG oder das KWK-Gesetz bis zum Jahre 2026.

Eine rückwirkende Anpassung bereits genehmigter Beihilferegime würde Investitionsentscheidungen in Frage



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

bve@bve-online.de  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)

stellen und schutzwürdiges Vertrauen der Unternehmen in Entscheidungen der Politik dauerhaft enttäuschen. Zur Wahrung des Vertrauensschutzes bedarf es deshalb einer Sicherstellung, dass bestehende Beihilfen soweit und solange die erfolgte Genehmigung es vorsieht, in Kraft bleiben und gewährt werden.

Berlin, 27. Juli 2021

Die BVE ist der wirtschaftspolitische Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie. Seit ihrer Gründung 1949 vertritt sie erfolgreich die branchenübergreifenden Interessen der Branche gegenüber Politik, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Marktpartnern. In der BVE haben sich über Fachverbände und Unternehmen alle wichtigen Branchen der Ernährungsindustrie von den alkoholfreien Getränken über Fleisch und Süßwaren bis hin zum Zucker zusammengeschlossen.



Bundesvereinigung  
der Deutschen  
Ernährungsindustrie e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7  
D-10117 Berlin

Tel. +49 30 200 786-0  
Fax +49 30 200 786-299

[bve@bve-online.de](mailto:bve@bve-online.de)  
[www.bve-online.de](http://www.bve-online.de)